



31.3-565.190

**Bekämpfung der Blauzungenkrankheit;  
Festsetzung eines Beobachtungsgebietes**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Blauzungenkrankheit in einem rheinlandpfälzischen Betrieb wird Folgendes angeordnet:
  - 1.1 Der gesamte Landkreis Miltenberg wird hiermit zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet) gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit sowie § 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 in der aktuellen Fassung erklärt.
  - 1.2 Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Damm-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem Veterinäramt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg (0 63 71 / 5 01-5 32) anzuzeigen, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.
  - 1.3 Lebende für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden. Im Einzelfall kann das Landratsamt Miltenberg Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen:
    - 1.3.1 Ein Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet in Betriebe im Inland ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich, wenn sie
      - mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt oder
      - mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt und nach 28 Tagen serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder
      - mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Repellent behandelt und nach sieben Tagen virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind sowie
      - Repellentien vor dem Transport angewendet worden sind.
    - 1.3.2 Ein Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung im Inland ist mit Genehmigung des Veterinäramtes Miltenberg möglich, wenn
      - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
      - das Transportfahrzeug vom Veterinäramt Miltenberg verplombt wurde und
      - die für die Schlachtkette zuständige Behörde vom Veterinäramt Miltenberg über die Verbringung unterrichtet wurde und die Ankunft der Sendung bestätigt.
  - 1.4 Es ist verboten, Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem Beobachtungsgebiet heraus zu verbringen, sofern sie nach dem 01.05.2006 gewonnen wurden.
  - 1.5 Eine ununterbrochene Durchfahrt durch das Restriktionsgebiet ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem Insektizid. Dies gilt nicht, wenn ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.
  - 1.6 Eine Durchfahrt durch das Restriktionsgebiet mit dem Ziel in einen anderen Mitgliedstaat ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und einer Gesundheitsbescheinigung mit dem Zusatz: „Behandlung mit Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/383/EG.“
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude des Landratsamts Miltenberg, Brückenstraße 2, Zimmer E 63 und E 618 (Veterinäramt) eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1, 2 Tierschutzgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, oder bei der Dienststelle Obemburg am Main des Landratsamtes Miltenberg in 63785 Obemburg am Main, Römerstraße 91, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruches und die Erhebung der o. g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Miltenberg, den 16.10.2006

Schwing, Landrat